Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

IHS Nr. 3 GmbH

2. Sitz der Gesellschaft ist Grünwald, Landkreis München.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 1. Gegenstand des Unternehmens ist die T\u00e4tigkeit einer verwaltenden Holding-Gesellschaft, insbesondere der Erwerb, das Halten, die Verwaltung sowie die Ver\u00e4u\u00dBerung von Beteiligungen oder Finanzierungen an anderen Unternehmen, insbesondere an im Immobilienbereich t\u00e4tigen Unternehmen und Zweckgesellschaften, sowie die Durchf\u00fchrung s\u00e4mtlicher Ma\u00dBnahmen und Erledigung s\u00e4mtlicher Gesch\u00e4ften, die mittelbar oder unmittelbar dem vorgenannten Unternehmensgegenstand dienen oder diesen zu f\u00f6rdern geeignet und bestimmt sind mit Ausnahme solcher T\u00e4tigkeiten, die eine gesetzliche Genehmigung oder eine besondere Gewerbeerlaubnis erfordern.
- 2. Die Gesellschaft kann sich auf verwandten Gebieten betätigen und alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens in Zusammenhang stehen und ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind.
- 3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu gründen, sich an solchen zu beteiligen oder diese zu erwerben, sowie die Vertretung oder die Geschäftsführung bei anderen vergleichbaren Unternehmen zu übernehmen.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:

EUR 25.000,00

(in Worten EURO fünfundzwanzigtausend).

2. Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 1 Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 1 im Nennbetrag von 25.000 Euro.

Hiervon haben übernommen:

Herr Friedrich Eschenbaum, geb. am 24.08.1962, wohnhaft in 82067 Ebenhausen-Schäftlarn, Alpenblickstraße 8,

1 Geschäftsanteil mit der Ifd. Nr. 1 gegen Bareinlage in Höhe des Nennbetrages.

Die Stammeinlage ist in bar zu leisten und sofort fällig.

§ 4 Beginn und Dauer der Gesellschaft

- 1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- 2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember.
- 3. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung und endet am 31. Dezember diesen Jahres.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- 1. die Gesellschafterversammlung,
- 2. die Geschäftsführung.

§ 6 Geschäftsführung

- 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer ("die Geschäftsführer").
- 2. Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, einer gegebenenfalls zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie den Beschlüssen und Weisungen der Gesellschafterversammlung zu führen.

§ 7 Vertretung

- 1. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder Prokuristen.
- 2. Alle oder einzelne Geschäftsführer können zur Alleinvertretung ermächtigt und/oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- 3. Abs. 1 und 2 gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 8 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 9 Gründungsaufwand

Die Gründungskosten (Notar- und Registergericht sowie Rechtsanwalts-/Steuerberatungskosten) in Höhe von bis zu 1.500,00 € trägt die Gesellschaft.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Abbedingung des Formerfordernisses.
- 2. Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam/nichtig und nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Die Parteien werden die unwirksame/nichtige/undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtinhalt des Vertrages Rechnung trägt. Die Bestimmung des § 139 BGB wird ausdrücklich abbedungen.